



Der Pflegedienst

hat in der Zeit vom bis zum zu Lasten der Pflegekasse/Beihilfe-

stellen folgende Beträge abgerechnet:

stundenweise abgerechnete Leistungen:

für Grundpflege

a)

für hauswirtschaftl. Versorgung und häusliche Betreuung:

b)

für Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI:

c)

für stundenweise abrechnete Verhinderungspflege:

- mit einfachem Stundensatz

d)

- mit Sonntagszuschlag

e)

- mit Feiertagszuschlag

f)

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesen Beträgen nur die folgenden tatsächlich zu Lasten der gesetzlichen und privaten Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen enthalten sind:

- Pflegesachleistungen nach § 36 Absatz 3 und 4 SGB XI
- Hausbesuchspauschalen
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Absatz 3 SGB XI
- Leistungen nach § 38a SGB XI, wenn die Präsenzkraft von Ihrem Pflegedienst gestellt wird
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistungen für pflegerische ambulante Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurden

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesen Beträgen folgende Leistungen **nicht** enthalten sind:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen wurden
- Leistungen an private Selbstzahler
- Leistungen, die vom Sozialamt finanziert wurden
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert wurden
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschl. der „Pflegebahr“
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2-5

Der Pflegedienst

hat der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI eine Abrechnung ausschließlich nach Zeit vereinbart und im oben genannten Zeitraum folgende Minutenpreise erzielt:

Preis pro Minute:

Grundpflege

a)

für hauswirtschaftl. Versorgung und häusliche Betreuung

b)

--

Zur Refinanzierung der APU und PflBG wurde folgender zusätzlicher Minutenpreis erzielt:

Daraus ergeben Sie folgende Gesamtminutenpreise für Grundpflege a) _____

für hauswirtschaftliche Versorgung und häusliche Betreuung b) _____

Für Leistungen der **Verhinderungspflege** wurden folgende Preise abgerechnet:

einfacher Stundensatz _____ : 60 = Minutenpreis d) _____

Stundensatz mit Sonntagszuschlag: _____ : 60 = Minutenpreis e) _____

Stundensatz mit Feiertagszuschlag: _____ : 60 = Minutenpreis f) _____

(Der abgerechneten Minutenpreise für Verhinderungspflege ist anhand von beispielhaften anonymisierten Rechnungen nachzuweisen.)

Berechnung der Investitionskostenpauschale

Die Umrechnung der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen aus a) bis d) (Seite1) führt zu folgendem Ergebnis:

a) _____ / _____	= _____
b) _____ / _____	= _____
c) _____ / _____	= _____
d) _____ / _____	= _____
e) _____ / _____	= _____
f) _____ / _____	= _____

Gesamtsumme der Leistungsminuten aus a) bis f): _____ = _____

Umrechnung der Leistungsminuten auf Leistungsstunden: _____ / 60 = _____

Die Investitionskostenpauschale ergibt sich aus der Summe der im genannten Zeitraum abgerechneten Leistungsstunden mal 2,15 Euro.

Leistungsminuten aus a) bis c) _____ = _____

Investitionskostenpauschale _____ = _____

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt durch den

Antragsteller:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

- Spitzenverband
- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater

Ort, Datum	Unterschrift, Stempel
------------	-----------------------